

Inoffizielle Übersetzung aus dem Französischen

EUROPARAT MINISTERKOMITEE

Erklärung des Ministerkomitees

„Gewährleistung der Wirksamkeit der Umsetzung der Europäischen Menschenrechtskonvention auf nationaler und europäischer Ebene“

*(vom Ministerkomitee angenommen am 12. Mai 2004
anlässlich seiner 114. Sitzung)*

Das Ministerkomitee,

unter Bezugnahme auf die Erklärung *Die Europäische Menschenrechtskonvention wird fünfzig Jahre alt: Wie sieht die Zukunft des Schutzes der Menschenrechte in Europa aus?*, die am 4. November 2000 von der aus Anlass des 50. Jahrestages der Konvention in Rom abgehaltenen Ministerkonferenz angenommen wurde;

in Bekräftigung der zentralen Rolle, welche die Konvention weiterhin als Verfassungsinstrument zum Schutz des europäischen „ordre public“ spielen muss, von dem die demokratische Stabilität des Kontinents abhängt;

darin erinnernd, dass in der Erklärung der Ministerkonferenz unterstrichen wurde, dass es in erster Linie den Mitgliedstaaten obliegt, die Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten, indem sie vollständig ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen;

in der Erwägung, dass jede Reform der Konvention, die darauf abzielt, die langfristige Wirksamkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu gewährleisten, von wirksamen nationalen Massnahmen im Legislativ-, Exekutiv- und Justizbereich begleitet sein muss, um den Schutz der Konventionsrechte auf innerstaatlicher Ebene zu gewährleisten, dies in völliger Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip und den Pflichten der Mitgliedstaaten gemäss Art. 1 der Konvention;

darin erinnernd, dass gemäss Art. 46 Abs. 1 der Konvention sich "Die Hohen Vertragsparteien [verpflichten], in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen";

erinnernd an die verschiedenen Empfehlungen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen:

- Empfehlung Rec (2000) 2 über die erneute Überprüfung oder Wiedereröffnung gewisser Verfahren auf innerstaatlicher Ebene im Anschluss an Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte;
- Empfehlung Rec (2002) 13 über die Veröffentlichung und Verbreitung des Textes der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in den Mitgliedstaaten;
- Empfehlung Rec (2004)4 über die Europäische Menschenrechtskonvention im Universitätsunterricht und in der Berufsbildung;
- Empfehlung Rec (2004)5 über die Überprüfung der Vereinbarkeit der Gesetzesentwürfe, geltenden Gesetze und der Verwaltungspraxis mit den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention;
- Empfehlung Rec(2004)6 über die Verbesserung der innerstaatlichen Beschwerden;

daran erinnernd, dass es den Gerichtshof auf die folgenden Entschliessungen aufmerksam gemacht hat:

- Entschliessung Res (2002) 58 über die Veröffentlichung und Verbreitung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte;
- Entschliessung Res (2002) 59 bezüglich der Praxis im Bereich der gütlichen Einigung;
- Entschliessung Res(2004)3 über die Urteile, die ein zugrunde liegendes strukturelles Problem aufzeigen;

daran erinnernd, dass es am 10. Januar 2001 im Sinne der Anweisungen der Ministerkonferenz neue Regeln für die Überwachung der Durchführung der Urteile des Gerichtshofs gemäss Art. 46 Abs. 2 der Konvention verabschiedet hat;

in der Erwägung, dass die Erklärung der Ministerkonferenz den entscheidenden politischen Impuls für ein entschlossenes Vorgehen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Gewährleistung der langfristigen Wirksamkeit des Gerichtshofs gegeben hat, damit dieser seine Funktion zum Schutz der Menschenrechte in Europa weiterhin ausüben kann;

begrüssend, dass die Arbeiten, die nach der Konferenz unverzüglich begonnen wurden, es ermöglicht haben, dass das 14. Zusatzprotokoll zur Konvention vom Ministerkomitee anlässlich seiner 114. Sitzung von 12. bis 13. Mai 2004 zur Unterzeichnung aufgelegt werden konnte;

in der Erwägung, dass die durch das Protokoll eingeführte Reform darauf gerichtet ist, im Rahmen einer stetigen Zunahme von Beschwerden die Wirksamkeit des individuellen Beschwerderechts zu wahren;

insbesondere in der Erwägung, dass das Protokoll auf zwei der Hauptprobleme zielt, denen sich der Gerichtshof gegenüber sieht; einerseits das Aussondern der überaus zahlreichen

Individualbeschwerden und andererseits die so genannten immer wiederkehrenden Fälle;

in der Erwägung, dass das Protokoll eine neue Bestimmung einführt, um die Achtung der Urteile des Gerichtshofs zu gewährleisten, und dass die Ministerdelegierten auf dem Gebiet von Art. 46 Abs. 2 der Konvention zurzeit eine Praxis entwickeln, die die Mitgliedstaaten dabei unterstützen soll, die Durchführung der Urteile zu verbessern und zu beschleunigen, insbesondere derjenigen, die ein zugrunde liegendes strukturelles Problem aufzeigen;

in der Erwägung, dass diese Texte, Massnahmen und Bestimmungen in einer Wechselbeziehung stehen und dass ihre Umsetzung notwendig ist, um die Wirksamkeit der Konvention auf nationaler und europäischer Ebene zu gewährleisten;

in Anerkennung, dass der Gerichtshof, die Parlamentarische Versammlung und der Menschenrechtskommissar des Europarats sowie Vertreter nationaler Gerichte, der nationalen Menschenrechtsinstitute und der Nichtregierungsorganisationen zu diesen Arbeiten wesentlich beigetragen haben;

I. ERSUCHT die Mitgliedstaaten eindringlich:

alles zu unternehmen, um das Protokoll Nr. 14 so rasch als möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit dieses innerhalb von zwei Jahren nach der Auflegung zur Unterzeichnung in Kraft treten kann;

die vorerwähnten Empfehlungen rasch und wirksam umzusetzen;

II. BEAUFTRAGT die Ministerdelegierten:

spezifische und wirksame Massnahmen zur Verbesserung und Beschleunigung der Durchführung der Urteile des Gerichtshofes zu ergreifen, insbesondere derjenigen, die ein zugrunde liegendes strukturelles Problem aufzeigen;

die Umsetzung der vorerwähnten Empfehlungen regelmässig und auf transparente Art und Weise zu überwachen;

die zur raschen und wirksamen Umsetzung des Protokolls notwendigen Ressourcen zu schätzen, insbesondere hinsichtlich des Gerichtshofs und seiner Kanzlei im Rahmen des neuen Filtermechanismus für die Beschwerden, und dementsprechende Massnahmen zu ergreifen;

III. LÄDT den Generalsekretär des Europarats und die betroffenen Staaten EIN, die nötigen Schritte zu setzen, um diese Erklärung und die darin angeführten Instrumente in angemessener Weise in der oder den Landessprachen in geeigneter Form zu verbreiten.